

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-25 Ausgabe: 02.09.2020

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Vilshofen St. Georg für das Jahr 2020
- 2. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule St. Georg Vilshofen KORREKTUR
- 3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untergriesbach für das Jahr 2020

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht



Bekanntmachung Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Vilshofen St. Georg

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 KommZG sowie Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Vilshofen St. Georg folgende

ı

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.672.000 €

200.000€

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.067.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf **397** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird auf 2.688,66 € festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.08.2020 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs.1 KommZG amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, Zimmer B 2.2 zur Einsicht auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Vilshofen, 25.08.2020 Schulverband Mittelschule St. Georg

gez.

Florian Gams Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule St. Georg Vilshofen

Der Schulverband Mittelschule St. Georg Vilshofen hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 07.07.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 26.08.2020 Landratsamt Passau

gez.

Stockinger Reg.Amtsrätin

Verbandssatzung für den Schulverband Satzung des Schulverbands Mittelschule St. Georg Vilshofen

Die Regierung von Niederbayern hat durch Rechtsverordnungen vom 01.08.2011 (RABI Nr. 2/2011 Seite 32), 01.08.2010 (RABI Nr. 12/2010 Seite 101) und 20.05.2005 (RABI Nr. 8/2005 S. 79) für das Gebiet der Stadt Vilshofen, des Marktes Windorf ohne die Orte Gottholling, Kerschbaum, Silling und Weiding, des Marktes Hofkirchen und die Orte Adenberg, Karglöd und Seier aus der Gemeinde Aldersbach die Mittelschule Vilshofen St. Georg mit dem Schulsitz in der Stadt Vilshofen an der Donau errichtet. Die Verbandsversammlung beschließt folgende

Verbandssatzung

aufgrund (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),: Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Vilshofen St. Georg als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Stadt Vilshofen an der Donau, der Markt Windorf, der Markt Hofkirchen und die Gemeinde Aldersbach.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Vilshofen St. Georg.
- (4) Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Mittelschule Vilshofen St. Georg" und hat seinen Sitz in Vilshofen an der Donau.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzende/r)

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsitzende.
- ¹Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den/die Verbandsvorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € für jede Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für nachgewiesenen Verdienstausfall,
 - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 10 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands fungiert die Stadtverwaltung Vilshofen an der Donau. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der gängigen Verwaltungskostenanrechnung.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 25. jeden Monats zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises (Landratsamtes) Passau.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Mittelschule Vilshofen St. Georg vom 10.07.2002 (Amtsblatt des Landkreises Passau 20/2002 Seite 170), außer Kraft.

Vilshofen, 16.07.2020 Schulverband Mittelschule Vilshofen St. Georg

gez.

Florian Gams Schulverbandsvorsitzende/r

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untergriesbach Landkreis Passau

für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.178.652 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

197.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.004.752 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 420 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.392,27 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Untergriesbach, den 26.08.2020

gez. Duschl

1. Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.08.2020, SG 31-02; Az. 941 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2020 keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Untergriesbach, Zimmer O.2/I.Stock, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Untergriesbach, den 26. August 2020

SCHULVERBAND UNTERGRIESBACH

gez. Duschl

1. Schulverbandsvorsitzender